

## **TOP 1:**

---

### Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Drucksache: 700/16 (neu)

Ausgaben und Einnahmen des Bundes sollen im nächsten Jahr 329,1 Mrd. Euro betragen. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Regierungsentwurf um 400 Mio. Euro.

Die Investitionsausgaben betragen 31,5 Mrd. Euro, die Ausgaben für Forschung und Bildung 22,7 Mrd. Euro.

Ein Ausgabenschwerpunkt des Haushalts 2017 ist die äußere und innere Sicherheit: Der Verteidigungshaushalt soll dazu im Jahr 2017 auf rund 37 Mrd. Euro angehoben werden. Hinzu kommen steigende Ausgaben für den Bereich der Inneren Sicherheit. Hier sollen bis zum Jahr 2020 4.200 zusätzliche Planstellen geschaffen werden.

Im kommenden Jahr sind rund 21 Mrd. Euro an asyl- und flüchtlingsbedingten Kosten durch den Bund zu tragen. Dazu wurde bereits im vergangenen Jahr mit dem Haushaltsgesetz 2016 eine Rücklage im Bundeshaushalt in Höhe von 12,8 Mrd. Euro eingerichtet. Davon können im Jahr 2017 die restlichen 6,7 Mrd. Euro entnommen werden. Die Überschüsse aus dem Haushaltsabschluss des laufenden Haushalts sollen erneut in diese Rücklage fließen.

Der erwartete Bundesbankgewinn in Höhe von 2,5 Mrd. Euro soll im Haushaltsjahr 2017 wieder zur Schuldentilgung verwandt werden. Damit wurde die mit dem Haushaltsgesetz 2016 eingeführte Sonderregelung, nach der der Bundesbankgewinn in die Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen fließen soll, gestrichen

Zudem wurde die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Umsetzung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung der kerntechnischen Entsorgung geschaffen. Durch diese Regelung soll dem "Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung" einmalig im Jahr 2017 unterjährig ein verzinsliches Liquiditätsdarlehen gewährt werden, das in demselben Jahr zurückgezahlt werden soll. Das Darlehen soll der Vorfinanzierung des Aufbaus des Fonds dienen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu  
stellen.